

Satzung der Stadt Visselhövede über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- (1) Die Stadt Visselhövede ist gemäß § 52 Abs. 2 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht. Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren und mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Visselhövede überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Stadt Visselhövede ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Stadt Visselhövede reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Anlieger nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Die von der Reinigungs-pflicht bis zur Straßenmitte ausgenommenen Straßen (Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind in einem Anhang zur Straßenreinigungsverordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst
 1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gosse (ohne Sinkkästen und Einlaufschächte) sowie – ohne Rücksicht auf die Befestigung – Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorsehenden Sinne.

§ 3

Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen unmittelbar angrenzen.
- (2) Anlieger sind auch solche Grundstückseigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, deren Grundstücke nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße angrenzen, aber über diese Straße erschlossen werden (sog. Hinterlieger).
- (3) Angrenzende Grundstücke im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen, Erschließungswege, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Visselhövede ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Visselhövede ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Art und der Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Visselhövede über die Reinigung von Straßen vom 24.08.1974 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel

Bürgermeister

(L.S.)